



Art. 1: Name

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein der Gemeinden Aarwangen, Bannwil, Schwarzhäusern und Thunstetten-Bützberg, nachstehend Vogelschutz Aarwangen genannt, besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz am Erlenweg 16 in Aarwangen.

Art. 2: Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, den Natur- und Vogelschutz, sowie den Landschaftsschutz in Aarwangen, Bannwil, Schwarzhäusern und Thunstetten-Bützberg zu pflegen, zu fördern. Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Umfassende Anstrengungen zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt der für die geographische Lage und Eigenart unserer Gegend typischen Tier- und Pflanzenwelt.
- b) Schutz der bedrohten Arten durch Erhaltung, Schaffung und Pflege ihrer Lebensräume und durch andere geeignete Massnahmen.
- c) Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit, insbesondere durch Vorträge, Kurse, Exkursionen und Ausstellungen.
- d) Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen.
- e) Bau und Unterhalt der nötigen Räumlichkeiten. Der Verein kann Grundstücke erwerben und veräussern.

Art. 3: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Kollektivmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.

Art. 5: Austritt und Ausschluss

Austrittsgesuche auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 30. November einzureichen.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 6: Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied von BirdLife Bern und somit auch von BirdLife Schweiz und BirdLife International.

Art. 7: Organe

Organe sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung c) Der Vorstand
- d) Die Revisoren

Art. 8: Hauptversammlung (HV)

Die ordentliche HV findet alljährlich vor Ende März statt.

Ausserordentliche HV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausser- ordentliche HV durchzuführen.

Die Einladung zur HV ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. Anträge zuhanden der HV können von Mitgliedern bis zum 31. Dezember schriftlich eingebracht werden.

Die ordentliche HV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Genehmigung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und des Budgets
- f) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisoren
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Verschiedenes

Die unter Position a, b, c, d, und e aufgeführten Geschäfte sind an jeder ordentlichen HV zu behandeln.

Artikel 8.1 Schriftliche oder elektronische Abstimmungen:

1 Unter besonderen Umständen(Pandemie oder Ähnliches) kann der Vorstand anstelle einer Haupt- oder Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle Haupt- oder Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Versammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

2 Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 8 der Statuten vom 07. Februar 2015

Art. 9: Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme. Kollektivmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

Art. 10: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der HV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident/die Präsidentin wird durch die HV bestimmt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, für welche nicht aus- drücklich die HV zuständig ist.

Art. 11: Revisoren

Die HV wählt zwei Revisoren auf zwei Jahre. Sie prüfen die Rechnung und stellen der HV schriftli- chen Bericht und Antrag.

Art. 12: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den freiwilligen Zuwendungen, den Beiträgen der Gemeinde(n) und sonstigen Einnahmen. Die Ausgaben ergeben sich aus dem Bud- get.

Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier gemäss den Weisungen des Vorstandes.

Art. 13: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14: Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten der HV erforderlich.

Art. 15: Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten der HV notwendig. Zusammen mit den Traktanden der HV sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen der Auflösung bekanntzugeben.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 16: Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom Samstag, 7. Februar 2015, im Restaurant Brauerei, Aarwangen, genehmigt.

Der Artikel 8.1 wurde an der Hauptversammlung vom 26. Juni 2021, in der Aula Sonnhalde Aarwangen genehmigt. Sie treten nach der Beschlussfassung sofort in Kraft.

Aarwangen, 08. Februar 2025

Der Präsident:

Christoph Keller

Der Sekretär:

Peter Andres